

chens mit, um der interessierten Partei oder ihrem Vertreter die Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Im übrigen gelten für Rechtshilfeersuchen die Bestimmungen des Artikels 6 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 9

Die gemäß Artikel 6 und 8 dieses Vertrages erledigten Zustellungen und Rechtshilfeersuchen haben die gleichen Rechtswirkungen wie die auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners durchgeführten.

Artikel 10

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Gerichten des ersuchenden Vertragspartners erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragspartners begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl ihm das möglich war.

(3) Eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in Haft befindet und von einem Gericht des anderen Vertragspartners als Zeuge oder Sachverständiger geladen wird, kann, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, zu diesem Zwecke zeitweilig überstellt werden mit der Maßgabe ihrer unverzüglichen Rückführung, nachdem ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist. Eine zeitweilig überstellte Person genießt den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zugesicherten Schutz.

Teil III

Anerkennung and Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 11

Die Vertragspartner anerkennen und vollstrecken gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen auf ihrem Territorium rechtskräftige und vollstreckbare Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Familiensachen und gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie Gerichtsentscheidungen in Strafsachen über Schadensersatzansprüche, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

Artikel 12

Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung kann abgelehnt werden, wenn

- a) das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung und Vollstreckung begehrt wird, nicht zuständig war;
- b) die unterlegene Partei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ent-

Scheidung ergangen ist, nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit nicht ordnungsgemäß vertreten werden konnte;

- c) in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien auf dem Territorium des Vertragspartners, auf welchem die Entscheidung zu vollstrecken ist, bereits früher von einem Gericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn bei dem Gericht dieses Vertragspartners schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde;
- d) die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Gesetzgebung oder der öffentlichen Ordnung des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist, widerspricht.

Artikel 13

(1) Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung kann bei dem zuständigen Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung vollstreckt werden soll, gestellt werden oder bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners in der in Artikel 3 Absatz 7 dieses Vertrages vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Partei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der unter Buchstaben a) und b) angeführten Urkunden in der Sprache des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, bzw. in die englische Sprache.

(3) Die im Absatz 2 dieses Artikels genannten Schriftstücke sind mit dem Siegel des Gerichts zu versehen und nur vom Ministerium der Justiz zu beglaubigen.

Artikel 14

(1) Das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium eine Entscheidung zu vollstrecken ist, führt diese nach den Gesetzen seines Staates durch.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die in den Artikeln 12 und 13 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gegen die Entscheidung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragspartners Vorsehen, dessen Gericht über die Vollstreckung entscheidet.

Teil IV

Regelung van NaduaBaachen

Artikel 15

In Nachlaßsachen einschließlich Erbstreitigkeiten ist ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter eines Vertragspartners berechtigt, ohne besondere Vollmacht